



Vertrag

Vergabe-Nummer 01/2024

zwischen

**dem Hanse-Jobcenter Rostock, vertreten durch den Geschäftsführer,
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
- nachfolgend Auftraggeber genannt -**

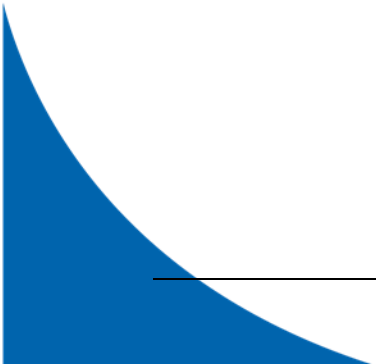
und

**der Firma, die den Zuschlag erhält
- nachfolgend Auftragnehmer genannt -**

zusammen nachfolgend als Partei(en) bezeichnet

über

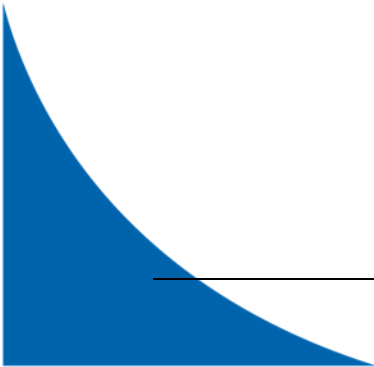
Briefdienstleistungen für das Hanse-Jobcenter Rostock





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vertragsdauer/Kündigung	4
§ 4	Preise	5
§ 5	Durchführung des Vertrages	5
§ 6	Rechnung, Zahlung	6
§ 7	Vertragsstrafe	7
§ 8	Leistungsstörung, Haftung	7
§ 9	Subunternehmer	8
§ 10	Datenschutz	8
§ 11	Qualitätssicherungsbericht	10
§ 12	Rücktritt und Antikorruptionsklausel	10
§ 13	Gerichtsstand	12
§ 14	Schriftform, Salvatorische Klausel	12





§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Briefdienstleistungen für das Hanse-Jobcenter Rostock.
Die Leistungen umfassen insbesondere:
 - die arbeitstägliche Abholung der zu versendenden Briefsendungen aus den Dienststellen des Jobcenters einschließlich zur weiteren Bearbeitung
 - das Freimachen, die Beförderung und die Zustellung der aus den Dienststellen des Jobcenters abgeholten Briefsendungen (Zustellung als „E+3“, d. h. Zustellung der bereitgestellten Briefsendungen am 3. auf die Abholung folgenden Werktag zu 95 %)
 - die Einhaltung der Standards zur Qualitätssicherung gemäß DIN EN ISO 9001 (oder gleichwertig), zur Laufzeitmessung analog gemäß DIN EN 13850 (oder gleichwertig) sowie zum Umweltmanagement gemäß DIN EN ISO 14001 (oder gleichwertig).
2. Die Tätigkeitsbeschreibung ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
3. In der Leistungsbeschreibung sind Sendungsvolumina benannt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Sendungsvolumen oder auf Ausschöpfung dieser Sendungsmengen besteht eben so wenig wie eine Verpflichtung auf Inanspruchnahme eines bestimmten Volumens seitens des Auftraggebers.

§ 2

Vertragsbestandteile

1. Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) die Vereinbarungen in diesem Vertrag, ggf. konkretisiert durch den Fragenkatalog hierzu,
 - b) die Leistungsbeschreibung einschl. der Anlagen, ggf. konkretisiert durch den Fragenkatalog hierzu,
 - c) das Angebot vom xx.xx.20xx (**wird nach Zuschlag eingetragen**),
 - d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), Teil B (VOL/B) in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
 - e) die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

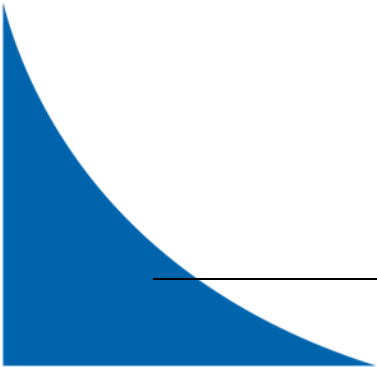




§ 3

Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 geschlossen. Der Vertrag endet spätestens zum 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien sind berechtigt den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.03.2026, ohne dass sie gegenseitig Schadensersatzansprüche geltend machen können.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere:
 - a) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (§ 10 des Vertrages),
 - b) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere zwingend einzuhaltende Normen, wie insbesondere allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Regelungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AentG). Zur Prüfung der Einschlägigkeit dieses Tatbestandes wird dem Auftraggeber auf Verlangen ein vertragliches Einsichtsrecht in die hierfür erforderlichen Unterlagen gewährt,
 - c) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse,
 - d) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer.
3. Stellt der Auftraggeber nach Unterzeichnung des Vertrages fest, dass vom Auftragnehmer Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden, ist der Auftraggeber ebenfalls berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen.
4. Im Falle einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis dahin vertragsgemäß erbrachte Leistungen zu.
5. Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.



§ 4

Preise

1. Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise der einzelnen Positionen. Die Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Durch die Festpreise werden alle Leistungen des Auftragnehmers abgedeckt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Beförderungsentgelte für Sendungen, die vom Auftragnehmer nicht mit der eigenen Organisation zugestellt werden und deshalb der Deutschen Post AG oder einen sonstigen Dritten zur Zustellung übergeben werden, sind bereits in den jeweiligen Angebotspreis einkalkuliert.
2. Die vereinbarten Festpreise gelten für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

§ 5

Durchführung des Vertrages

1. Der Auftraggeber überlässt die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Briefsendungen dem Auftragnehmer zur Beförderung und verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung genannten Vorgaben.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen unter Beachtung der ihm erteilten Lizenz zu erbringen. Änderungen der Lizenzbedingungen bzw. ein Widerruf – auch von Teilen - sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erbringen. Die Zustellung der Sendungen hat unverzüglich innerhalb der vereinbarten Fristen zu erfolgen.
4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers resultieren.
5. Bei der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass diese ebenfalls alle vertraglichen Anforderungen und Verpflichtungen erfüllen.
6. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich und

keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte stehen neben den auftragspezifischen Bereichen des Auftraggebers, dem Beauftragten für Datenschutz des Jobcenters zu.

§ 6

Rechnung, Zahlung

1. Der Auftragnehmer rechnet seine ordnungsgemäß erbrachten Leistungen monatlich nachträglich, prüfbar ab. Den Rechnungen sind detaillierte Tagesaufstellungen beizufügen.
2. Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 14 Kalendertage. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang (Rechnung im Original), frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechneten Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind.
3. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
4. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendem Konto.
5. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
6. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für die bis dahin erbrachte Leistung zu. Eine ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist der Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
7. Die Rechnungsstellung hat unter Angabe der Auftragsnummer, des Leistungsumfangs, der vertraglich vereinbarten Preise, sowie der teamspezifischen Bestellnummer zu erfolgen.
8. Für Rechnungen werden in Papierform erstellt und auf dem Postweg oder per E-Mail versendet.



§ 7

Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Termine oder Fristen für die Erbringung der Leistungen einzuhalten.
2. Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft vereinbarte Termine oder Fristen und hält der Auftragnehmer dadurch die Qualitätssicherungszahlen gemäß Nr. 6.1 der Leistungsbeschreibung nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen.
3. Für die Bemessung der Vertragsstrafe bei Missachtung der Kriterien der Qualitätssicherung werden die Daten eines Quartals (s. Ziffer 4, Satz 2) zugrunde gelegt.
Je volle 1 % negative Abweichung (Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt) von den vorgegebenen Qualitätssicherungskennzahlen (Laufzeit E+3) wird jeweils 1 % des Bruttoauftragsvolumens des betreffenden Quartals als Vertragsstrafe geltend gemacht.
4. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, zur Überprüfung der vorgegebenen Qualität ein eigenes Qualitätssicherungssystem einzusetzen bzw. einen unabhängigen Dritten damit zu beauftragen. Die Messung der Qualität hinsichtlich der Laufzeit E+3 erfolgt hierbei über einen kompletten Kalendermonat. Unabhängig von den Ergebnissen der Qualitätssicherungsberichte des Auftragnehmers wird im Falle einer Messung durch das Qualitätssicherungssystem des Auftraggebers bzw. eines unabhängigen Dritten ausschließlich das Messergebnis des Auftraggebers bzw. des vom Auftraggeber beauftragen unabhängigen Dritten für die Vertragsstrafenberechnung herangezogen. Das Ergebnis des vom Auftraggeber bzw. des unabhängigen Dritten geprüften Kalendermonats wird hierbei für das gesamte Quartal, in dem der Prüfmonat liegt, zu Grunde gelegt.
5. Die Vertragsstrafe beträgt je Quartal maximal 10 % des Bruttoauftragswertes des betreffenden Quartals. Für die gesamte Vertragslaufzeit dürfen die Vertragsstrafen 8 % des Bruttoauftragsvolumens des Vertrages nicht übersteigen.

§ 8

Leistungsstörung, Haftung

1. Im Falle der Verletzung vertraglich vereinbarter Pflichten sind die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Regelungen anwendbar. Verjährungsfristen richten sich ebenfalls ausschließlich nach den hierzu getroffenen Bestimmungen des BGB.
2. Die Parteien haften einander für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.



§ 9

Subunternehmer

1. Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern (Unterauftragnehmern) hat der Auftragnehmer
 - a) dem Subunternehmer auf dessen Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
 - b) den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltungen der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - c) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Subunternehmern nicht beeinträchtigt wird,
 - d) dem Subunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind.
2. Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
3. Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren.

§ 10

Datenschutz

1. Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30.06.2017 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU).

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz sowie die datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes (PostG) und der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV) einzuhalten. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die er gleich auf welche Weise verarbeitet, ausschließlich zu den im Vertragsgegenstand beschriebenen Zwecken nutzen. Empfängerbezogene Daten dürfen nur zum Zweck der Zustellung benutzt werden. Jede andere Verwendung dieser Daten ist unzulässig, es sei denn, sie ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt. Der Auftragnehmer sichert zu, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand getrennt zu halten. Bei der Vertragsdurchführung ist es nicht gestattet, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privaträumen (Telearbeitsplätze, Heimarbeitsplätze) stattfindet.
3. Auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat der Auftragnehmer die bei ihm gespeicherten Daten des Auftraggebers kostenlos an diesen zu übermitteln, überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihm gespeicherten Daten zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
4. Der Auftragnehmer unterrichtet von ihm eingesetzte Personen spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten, verpflichtet sie auf die Einhaltung desselben und weist dies dem Auftraggeber auf Wunsch nach. Das Gebot zur Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten.
5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Briefsendungen mit Übergabe durch den Auftraggeber bis zur Übergabe an den Empfänger vor unbefugtem Zugriff gesichert sind und Briefe nicht geöffnet werden. Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Auftraggeber mitzuteilen.
6. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Personen schuldhaft gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstoßen.

§ 11

Qualitätssicherungsbericht

Der gem. Ziff. 6.1 der Leistungsbeschreibung zu erstellende Qualitätssicherungsbericht ist an das Hanse-Jobcenter per E-Mail zu senden. Entsprechende E-Mail-Adressen werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt. Der Bericht ist bis spätestens 10 Arbeitstage nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 12

Rücktritt und Antikorruptionsklausel

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.
2. Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.
3. Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.
4. Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann daher insbesondere erfolgen, wenn
 - a. durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).

- b. der Auftragnehmer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Auftragnehmers infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Auftragnehmers Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Der schweren Verfehlung stehen ähnliche Handlungen außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheiten gleich.
- c. der Auftragnehmer in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB).
5. Ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, und die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
6. Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.
7. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
8. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheiten begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

9. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 13
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig.

§ 14
Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschl. dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
2. Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nur diese Bestimmung, nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen.

Rostock, den _____
Hanse-Jobcenter Rostock
Geschäftsführer

, den _____

Auftraggeber

Auftragnehmer